



## FORSTBETRIEB BERTIKOW

AUS LIEBE ZUR NATUR

### JAGDNUTZUNGSVORSCHRIFT (JNV)

Seite 1

Merkblatt für Jagdgäste im Eigenjagdbezirk des Forstbetriebes Bertikow  
(gültig ab 20.02.2009)

#### Präambel

Der Forstbetrieb Bertikow bietet in seinem Eigenjagdbezirk durch die Vergabe von Einzelabschüssen Jagdscheininhabern die Möglichkeit zur Jagdausübung.

Diese Jagdnutzungsvorschrift gilt für den Betrieb der Jagd, insbesondere für Art, Umfang, Kosten und Entgelt der Jagdausübung durch Gäste. Ergänzend gelten die gültigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Jagd 4.4“ der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie die sonstigen gesetzlichen Regelungen.

Die Auswahl der Gäste obliegt einzig dem Forstbetrieb Bertikow.

Ein Jagdgast, der zum Einzelabschuss von Schalenwild zugelassen worden ist, kann - auch wenn die Jagd nicht ausgeübt werden konnte oder ergebnislos verlief - mit einer erneuten Abschussfreigabe erst rechnen, nachdem etwaige übrige Antragsteller berücksichtigt wurden.

#### Allgemeine Regelungen

Der Jagdgast hat aufgrund jagd- und versicherungsrechtlicher Vorschriften dem zuständigen Forstbediensteten bzw. Jagdaufseher oder Jagdleiter seinen Jagdschein unaufgefordert zur Prüfung der Gültigkeit vorzulegen. Von dem Jagdgast kann die Abgabe von Probeschüssen verlangt werden.

Der Jagdgast trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm geführte Waffe und die verwendete Munition den Bestimmungen des § 19 BJagdG entsprechen. Die Waffe muss funktionssicher sein und darf nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Es darf nur die für die Waffe bestimmte Munition in einwandfreiem Zustand verwendet werden. Flintenlaufgeschosspatronen müssen so mitgeführt werden, dass Verwechslungen mit Schrot patronen ausgeschlossen sind.

Jagdgäste sollen auf Trophäenträger von Rot-, Dam-, und Muffelwild der Altersklassen 3 und 4 nur unter Führung eines Forstbediensteten, bzw. Jagdaufsehers / Jagdleiters jagen. Den Anordnungen der Bediensteten hinsichtlich der Jagdausübung ist unbedingt Folge zu leisten. Lehnt ein geführter Jagdgast es ab, auf ein Stück Wild zu schießen, welches ihm freigegeben wurde und schussgerecht kommt, so ist der Jagdführer berechtigt, die Jagd abzubrechen und die Entscheidung des Jagdleiters über die endgültige Beendigung der Jagd herbeizuführen. Der Jagdgast, der geführt wird, ist verpflichtet, bei der Anlieferung des Wildes mitzuwirken. Das Ergebnis der Ansitzjagd teilt der Jagdgast nach vorheriger Anweisung dem Jagdleiter mit.

Übt der Jagdgast die Jagd auf Wild anderer Altersklassen aus, so hat er mit dem zuständigen Revierförster bzw. Jagdaufseher / Jagdleiter die Zeiten seiner Anwesenheit im Eigenjagdbezirk zu vereinbaren. Der nicht geführte Jagdgast ist verpflichtet, das von ihm erlegte Wild unverzüglich vorzuzeigen und an die vom Jagdleiter bestimmte Stelle anzuliefern, wenn dies den Umständen nach zumutbar ist.

weiter auf Seite 2



## FORSTBETRIEB BERTIKOW

AUS LIEBE ZUR NATUR

### JAGDNUTZUNGSVORSCHRIFT (JNV)

Seite 2

Kommt beschossenes Wild nicht sofort zur Strecke, so ist gewissenhaft nachzusuchen. Der zuständige Bedienstete ist unmittelbar zu informieren und von diesem die Nachsuche zu veranlassen. Der Jagdgast ist verpflichtet, sich bei Bedarf an der Nachsuche zu beteiligen, darf diese jedoch nicht allein durchführen.

Ist ein Stück Wild gefehlt worden, darf mit der Jagd auf ein anderes Stück Wild erst begonnen werden, wenn eindeutig feststeht, dass das beschossene Stück gesund ist. Über Fehlschüsse ist der zuständige Jagdführer, bzw. der Jagdleiter sobald wie möglich zu benachrichtigen.

Für das Aufbrechen des Wildes ist der Erleger zuständig; der Jagdführer gibt ggf. Unterstützung. Der Aufbruch ist nach Weisungen des Jagdführers zu beseitigen.

Der Jagdgast ist verpflichtet, die Trophäen sobald wie möglich dem Jagdleiter zur Ermittlung des Abschussentgeltes vorzulegen.

Der Jagdgast hat die erbeutete Jagdtrophäe (sofern notwendig auch mit Unterkieferast) auf der Trophäenschau, an der sich der betroffene Eigenjagdbezirk beteiligt, vorzuzeigen. Die Kosten für die An- und Rücklieferung hat er selbst zu tragen. Auf einem haltbaren Anhängeschild sind deutlich Name des Erlegers, Ort und Zeit der Erlegung und das Alter des Trophäenträgers anzugeben. Die Trophäe ist so anzuliefern, dass sie problemlos aufgehängt werden kann.

Erlegt ein Jagdgast Wild, welches vom Jagdführer nicht zum Abschuss freigegeben wurde, so hat er unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung (Jagdwilderei) ein Abschussentgelt in doppelter Höhe zu entrichten. Das gilt auch für Abschüsse ohne Jagdführung oder anlässlich einer Gesellschaftsjagd, wenn dafür keine Freigabe zum Abschuss erteilt wurde.

Vor der Abgabe eines Schusses ist das Wild sicher anzusprechen. Der Grundsatz Kalb vor Tier, Kitz vor Ricke usw. ist in jedem Fall einzuhalten. Schüsse sind waidgerecht anzubringen.

Zu vermeiden sind aus Gründen der Waidgerechtigkeit und der Sicherheit Schüsse auf Entfernungen von über 100 Meter.

Beim Benutzen der jagdlichen Einrichtungen sind besondere Witterungsbedingungen zu beachten (Reifglätte, Wind uvm.).

Die Jagdausübung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Eigenjagdbesitzers, des Forstbetriebes Bertikow oder dessen Bediensteter ist ausgeschlossen, soweit es gesetzlich zulässig ist. Hierzu zählen auch Ansprüche aus der Mitnutzung des Fahrzeuges des Jagdführers.

Alkoholgenuss ist für Jagdhelfer und Schützen vor und während der Jagd untersagt. Jeder Schütze ist für seinen Schuss selbst verantwortlich! Sicherheit geht vor Jagderfolg!

**Waidmannsheil.**